



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**12 / 2020**

Vom 06. November 2020

### Inhaltsübersicht

1. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013  
Seite 643 f
2. Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) vom 14.09.2020  
Seite 645 ff
3. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10.07.2020  
Seite 650 ff
4. 1. Änderungsordnung zur Änderung der Vergabeordnung des Studentischen Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14.09.2020  
Seite 654

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

**Satzung  
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und  
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand  
(Curricularnormwerte)  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 1. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 05. November 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 12/2020, S. 643)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS I 164 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September

2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 80 Abs. 2 des Hochschulgesetzes die folgende elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 06.05.2020 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 04.11.2020, Az.: 7233-0010#2020/0005-1501 15324 genehmigt.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Wirkungsbereich**

Anlage 2 der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 06. Mai 2020 (Curricularnormwerte an der JGU) wird hinsichtlich des Studiengangs Psychologie (polyvalent), dahingehend geändert, dass der für diesen Studiengang, 1-Fach B.A. genannte Curricularnormwert „2,3097“ durch den Curricularnormwert „2,3823“ ersetzt wird. Darüber hinaus wird die Studiengangsbezeichnung „Psychologie (polyvalent)“ in die Studiengangsbezeichnung „Psychologie und Psychotherapie“ geändert.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.05.2020 in Kraft.

Mainz, den 05.11.2020

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

## **Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)**

vom 14.09.2020

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) und Art. 38 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.09.2020 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 22.10.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Vergabe von Sach- und Geldleistungen an studentische Initiativen durch das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Artikel 38 Absatz 4 der Satzung. <sup>2</sup>Sie ist nicht anzuwenden auf die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Studentischen Hilfsfonds und an studentische Sportgruppen. <sup>3</sup>Leistungen an im Studierendenparlament vertretenen Listen sind mit dem Anspruch auf Fraktionsgeld abgegolten. <sup>4</sup>An zu Wahlen antretenden studentischen Initiativen werden keine Leistungen vergeben.

### **§ 2 Art der Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss kann übernehmen

1. die notwendigen Kosten für die Gebäudehaftpflichtversicherung für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume, sowie
2. die notwendigen Nutzungsentgelte für von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietete Gebäude oder Räume.

<sup>2</sup>Die notwendigen Kosten für Gebäude und Räume, die nicht von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angemietet werden können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss kann an Drucksachen übernehmen

1. Plakate in DIN A3 auf Affichenpapier, 120 g/m<sup>2</sup>,
2. Flyer in DIN A6 auf Normalpapier, 90 g/m<sup>2</sup> und
3. Flyer in DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup>Sonstige Drucksachen sowie Mengen, die von den in Anlage 1 genannten Mengen abweichen können im Rahmen von Absatz 4 übernommen werden.

<sup>3</sup>Presseerzeugnisse sind nicht förderungsfähig. <sup>4</sup>Stehen die in Satz 1 genannten Drucksachen bei der gewählten Druckerei nicht zur Verfügung, können die Kosten für dort verfügbare Drucksachen im gleichen Format auch auf anderem Papier in gleicher Höhe übernommen werden.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die Plakatierung und Verteilung von Flyern übernehmen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann sonstige finanzielle Unterstützungen durch die Übernahme oder Erstattung von notwendigen Kosten leisten.

(5) Für studentische Initiativen die ihre Drucksachen bei nachhaltigen Druckereien beziehen, werden Zuschüsse nach Anlage 1 übernommen.

### § 3 Höhe der Leistungen

- (1) Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 übernahmefähigen Leistungen sind auf die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Summen beschränkt und können ohne die Angabe des Betrags beantragt werden.
- (2) Drucksachen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 können bis zu den in Anlage 1 genannten Grenzen übernommen werden und können ohne Angabe eines Betrages beantragt werden.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Semester beträgt die Höchstförderungssumme nach dieser Vergabeordnung je studentische Initiative 500,00 Euro. <sup>2</sup>Dabei werden Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 3 nicht eingerechnet. <sup>3</sup>Vergaben durch die Beschlüsse des Studierendenparlaments bleiben unberührt.
- (4) Zuschüsse zu Druckkosten nach § 2 Abs. 5 werden nicht in die Höchstfördersumme nach § 3 Abs. 3 eingerechnet.

### § 4 Antragsberechtigung

- (1) Alle beim Allgemeinen Studierendenausschuss für das maßgebliche Semester registrierte studentischen Initiativen sind berechtigt, ihr Anliegen vorzutragen und einen Antrag zu formulieren.
- (2) Zur Antragstellung erforderlich ist in der Regel das Einreichen eines von der studentischen Initiative vollständig ausgefüllten Antragsformulars gemäß der Vorgabe des Vorstandes bis 10:00 Uhr des Vortages des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf welchem über den Antrag beraten und abgestimmt wird.
- (3) <sup>1</sup>Zur Stellung eines Antrags sind nur die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses berechtigt. <sup>2</sup>Damit ein Antrag gestellt wird, muss ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses den von der studentischen Initiative formulierten Antrag übernehmen. <sup>3</sup>Erfolgt keine Übernahme des Antrags, ist dies der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

### § 5 Auflagen und Bedingungen

<sup>1</sup>Der nach § 4 gestellte Antrag kann durch Beschluss des Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. mit einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
2. mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
3. mit einem Vorbehalt des Widerrufs,
4. mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage) und
5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage modifiziert werden.

<sup>2</sup>Dadurch wird die Gewährung von Leistungen im Falle einer Zustimmung zu dem Antrag auf Gewährung von Leistungen mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 1 bis 3 erlassen beziehungsweise mit den modifizierenden Nebenbestimmungen nach den Nummern 4 und 5 verbunden. <sup>3</sup>Ein Beschluss über die Modifikation eines Antrags mit einer Nebenbestimmung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen.

## § 6 Abstimmung

<sup>1</sup>Über nach § 4 gestellte Anträge wird nach einer Antragsberatung abgestimmt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe erfolgt durch Meldung, sofern weder eine geheime, noch eine namentliche Abstimmung stattfindet. <sup>3</sup>Das Abstimmungsergebnis ist der benannten Vertretung im Falle einer Ablehnung in Textform mitzuteilen.

## §7 Abrechnung

- (1) <sup>1</sup>Zum Erhalt der gewährten Leistung ist das Einreichen von Originalbelegen erforderlich. <sup>2</sup>Aus diesem muss sich zumindest der Betrag und der Zweck der Zahlung ergeben.
- (2) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Belege sind innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beim Allgemeinen Studierendenausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Danach besteht kein Anspruch auf Gewährung der Leistung.

## § 8 studentische Initiativen

- (1) <sup>1</sup>Eine studentische Initiative muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen. <sup>2</sup>Sie muss ihre Mitglieder ungeachtet von Abstammung, Herkunft, Rassifizierung, Geschlecht, Sprache und Behinderung aufnehmen. <sup>3</sup>Ihr Zweck muss einer Aufgabe der Studierendenschaft entsprechen. <sup>4</sup>Keinen solchen Zweck verfolgt insbesondere eine Initiative,
  - a. deren Aktivitäten hauptsächlich auf Personen gerichtet sind, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft sind; maßgeblich ist hier, wer unmittelbar durch die Aktivitäten adressiert wird,
  - b. die hauptsächlich der gemeinschaftlichen Pflege einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dient oder
  - c. die einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder dient.
- (2) Jede studentische Initiative hat drei Mitglieder zu benennen, die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind (benannte Vertretung).
- (3) Zur Antragsberechtigung muss eine studentische Initiative für jedes Semester, in dem sie eine Leistung beantragt, registriert sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Registrierung erfolgt erstmals durch Annahme eines entsprechenden Antrags nach der Vorgabe des Vorstandes durch das Plenum (Anmeldung). <sup>2</sup>Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Initiative die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Registrierung nach den Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 4 entzogen werden könnte. <sup>3</sup>Die Registrierung kann mit Nebenbestimmungen nach § 5 versehen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Registrierung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem sie erfolgt ist automatisch, es sei denn, die studentische Initiative meldet sich zurück. <sup>2</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch einen Antrag nach der Vorgabe des Vorstandes. <sup>3</sup>Hat sich der Zweck der studentischen Initiative nicht geändert, erfolgt die Rückmeldung. <sup>4</sup>Andernfalls hat eine Entscheidung nach Abs. 4 zu erfolgen. <sup>5</sup>Eine Rückmeldung kann bis zu zwei Semester nach dem Erlöschen der Registrierung erfolgen, danach kann die studentische Initiative nur im Rahmen von Abs. 4 erneut registriert werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Plenumsbeschluss einer studentischen Initiative die Registrierung entziehen, wenn
  1. diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt,

2. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der An- oder Rückmeldung falsche Angaben gemacht haben,
3. ein Mitglied der studentischen Initiative bei der Abrechnung von Leistungen versucht hat, den Allgemeinen Studierendenausschuss zu täuschen oder
4. ein Mitglied der studentischen Initiative oder einer mit ihr assoziierten Dachorganisation
  - (a) sich in einer Art und Weise geäußert hat, die durch Verstoß gegen die Grundsätze der Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins, des Eintretens für aktive Toleranz, Grund- und Menschenrechte, der Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung der Geschlechter und von Behinderten, geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen oder
  - (b) eine Straftat begangen hat die geeignet ist, den Allgemeinen Studierendenausschuss in Misskredit zu bringen.

<sup>2</sup>Der Entzug der Registrierung ist der benannten Vertretung in Textform mitzuteilen und zu begründen.

- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht auf seiner Internetseite eine ständig zu aktualisierenden Liste aller registrierten studentischen Initiativen.

## **§ 9 Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gegen den Entzug der Registrierung, gegen die Ablehnung eines Antrages sowie gegen die Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung kann jede Person der benannten Vertretung innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses beziehungsweise des Entzugs der Registrierung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. <sup>2</sup>Darauf ist die benannte Vertretung im Rahmen der Mitteilung des Entzugs der Registrierung, der Ablehnung eines Antrages oder der Modifikation eines Antrages mit einer Nebenbestimmung in Textform hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Hilft das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Widerspruch nicht ab, so ist er mit den einschlägigen Verwaltungsvorgängen innerhalb von sechs Wochen nach dem Eingang bei dem Allgemeinen Studierendenausschuss dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments vorzulegen, welcher über ihn entscheidet. <sup>2</sup>Das Präsidium kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung) vom 30.10.2018 außer Kraft.

Mainz, den 22.10.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

**Ordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Regelung der Vergabe von Leistungen an studentische Initiativen (Hochschulgruppenordnung)**

vom 14.09.2020

**Anlage 1**

Für Plakate im Format DIN A3 auf Affichenpapier, 120 g/m<sup>2</sup>, werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	fünf Plakate	bis zu 13,15 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 12,88 €
	zehn Plakate	bis zu 13,78 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 13,66 €
	25 Plakate	bis zu 15,66 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 16,03 €
	50 Plakate	bis zu 18,79 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 19,97 €
	75 Plakate	bis zu 21,92 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 23,92 €
	100 Plakate	bis zu 25,06 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 27,86 €

Für Flyer im Format DIN A6, Normalpapier, 90 g/m<sup>2</sup>, werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	100 Flyer	bis zu 15,24 €
	250 Flyer	bis zu 19,21 €
	500 Flyer	bis zu 21,78 €
	1.000 Flyer	bis zu 23,72 €
	2.000 Flyer	bis zu 28,81 €
	2.500 Flyer	bis zu 29,17 €
	5.000 Flyer	bis zu 36,55 €
	7.000 Flyer	bis zu 53,00 € und
	10.000 Flyer	bis zu 54,23 €

Für Flyer im Format DIN A6 auf Recyclingpapier, 80 g/m<sup>2</sup>, werden höchstens folgende Kosten übernommen:

Für	250 Flyer	bis zu 19,48 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 4,72 €
	500 Flyer	bis zu 25,78 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 0,45 €
	1.000 Flyer	bis zu 31,40 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 0,00 €
	2.000 Flyer	bis zu 38,60 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 0,49 €
	2.500 Flyer	bis zu 39,13 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 4,22 €
	5.000 Flyer	bis zu 52,73 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 11,89 €
	10.000 Flyer	bis zu 76,97 €	, zzgl. Zuschuss nachhaltige Druckerei 53,94 €

Mainz, den 22.10.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 10.07.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10.07.2020 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 19.10.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 27.10.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität 02/2020), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 15 wird ein neuer Absatz 4a mit folgendem Inhalt eingefügt:

(4a) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig in einer Sitzung des Zentralen Fachschaftenrates gefällt werden können. <sup>2</sup>Er hat auf der nächsten Sitzung darüber zu berichten. <sup>3</sup>Der Vorstand kann auch fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen.

2. In Artikel 16 wird ein neuer Absatz 3a mit folgendem Inhalt eingefügt:

(3a) <sup>1</sup>Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Zentralen Fachschaftenrat aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. <sup>3</sup>Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit.

3. Es wird ein neuer Artikel 29a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Art. 29a Briefabstimmung

(1) <sup>1</sup>Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Studierendenparlament aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Abgeordneten tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen nach den folgenden Absätzen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Präsidium. <sup>3</sup>Das

Präsidium teilt allen Abgeordneten die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendenemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Präsidium für die Einladung zu Sitzungen bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit.

- (2) <sup>1</sup>Anträge sind schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. <sup>2</sup>Das Präsidium veröffentlicht die Anträge unverzüglich in einem hochschulöffentlichen Informationssystem. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung kann auch per E-Mail erfolgen, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium teilt den Abgeordneten spätestens drei Tage nach Eingang eines Antrages mit, dass Änderungsanträge zu den Anträgen gestellt werden können. <sup>2</sup>Für das Stellen von Änderungsanträgen setzt das Präsidium eine Frist, die fünf Tage nicht unter- und zehn Tage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Für das Stellen von Änderungsanträgen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Nach Ende der Frist nach Absatz 3 Satz 2 sendet das Präsidium allen Abgeordneten postalisch Stimmzettel für die Abstimmung über die eingegangenen Änderungsanträge sowie einen Stimmzettelumschlag und einen Postantwortumschlag zu. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt durch das Ankreuzen auf den Stimmzetteln und Rücksendung der Stimmzettel in dem Stimmzettelumschlag an das Präsidium. <sup>3</sup>Die Abstimmung ist innerhalb von sieben Tagen nach der Absendung nach Satz 1 zulässig, maßgeblich ist der Eingang des Stimmzettelumschlages. <sup>4</sup>Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. <sup>5</sup>Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten sich an der Abstimmung beteiligt haben und der Antrag mehr Ja- als Neinstimmen erhalten hat, sofern kein höheres Quorum von der Satzung vorgesehen ist. <sup>6</sup>Dies gilt für Wahlen entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Nach der Abstimmung über die Änderungsanträge sendet das Präsidium den Abgeordneten die endgültige Fassung der Anträge zur Abstimmung zu. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Über die Anträge und Änderungsanträge sollen Debatten über Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. <sup>2</sup>Bis zum Ende der Abstimmungsfrist können alle Abgeordneten Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zu den Anträgen und Änderungsanträgen an das Präsidium richten. <sup>3</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Das Präsidium prüft, ob die Wahl oder Abstimmung rechtmäßig zustande gekommen ist und veröffentlicht die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 und fertigt darüber ein Protokoll. <sup>2</sup>Die Stimmzettel sind mindestens einen Monat nach der Abstimmung gegen Manipulation geschützt vom Präsidium aufzubewahren. <sup>3</sup>Wurde ein Widerspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung eingelegt, sind die Stimmzettel bis zur abschließenden Entscheidung über den Widerspruch aufzubewahren. <sup>4</sup>Dies gilt im Falle einer Klage entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Statt einer Briefabstimmung nach den Absätzen 4 bis 7 kann auch eine Abstimmung mithilfe informationstechnischer Systeme durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierbei muss sichergestellt werden, dass nur die Mitglieder des Studierendenparlaments an der Abstimmung teilnehmen können und eine Stimmabgabe einem Mitglied zugeordnet werden kann. <sup>3</sup>Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn für die Nutzung des informationstechnischen Systems eine Einwahl mit der ZDV-Kennung der Abgeordneten erfolgt. <sup>4</sup>Die Abstimmung erfolgt hierbei während der nach Absatz 6 Satz 1 vorgesehenen Video- oder Telefonkonferenz.

Für diese werden die Abgeordneten mit einer Ladungsfrist von drei Tagen eingeladen, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

4. In Artikel 30 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(4) <sup>1</sup>Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Allgemeinen Studierendenausschuss aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einem Plenum zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand. <sup>3</sup>Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendenemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Allgemeinen Studierendenausschuss für die Einladung zum Plenum bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit. <sup>4</sup>Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

5. In Artikel 63 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(4) <sup>1</sup>Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit dem Studentischen Sportausschuss aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Sitzung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Wahlen und Abstimmungen auch schriftlich oder elektronisch, insbesondere nach den in Art. 29a beschriebenen Verfahren, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand. <sup>3</sup>Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Feststellung durch eine E-Mail an ihre Studierendenemailadresse ([...][@students.uni-mainz.de](mailto:students.uni-mainz.de)) oder an eine sonstige, dem Studentischen Sportausschuss für die Einladung zu den Sitzungen bereitgestellte E-Mail-Adresse unverzüglich mit. <sup>4</sup>Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Studentischen Sportausschusses.

6. In Artikel 11 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(7) <sup>1</sup>Ist es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Naturkatastrophe, eines Verteidigungsfalles oder eines großflächigen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit einer Fachschaft aufgrund eines behördlichen Handlungsge- oder –verbots untersagt oder der Hälfte der Mitglieder tatsächlich nicht möglich zu einer Fachschaftsvollversammlung zusammenzutreten oder wird dies erheblich erschwert, können Fachschaftsvollversammlungen auch elektronisch durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Feststellung, ob ein Fall nach Satz 1 vorliegt obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates. <sup>3</sup>Der Vorstand teilt allen Fachschaften die Feststellung durch eine E-Mail an die in den letzten Rückmeldungen angegebenen E-Mail-Adressen unverzüglich mit. <sup>4</sup>Findet eine elektronische Wahl oder Abstimmung statt, ist ein System zu verwenden welches sicherstellt, dass

1. jedes Fachschaftsmitglied nur einmal abstimmen kann,
2. das Mitglied nachvollziehen kann, wie es abgestimmt hat und

3. die Personengruppe, welche abstimmen kann, nach eigenen Kriterien beschränkbar und alle Teilnehmenden identifizierbar sind.

<sup>5</sup>Bei Wahlen sind die Wahlgrundsätze nach den §§ 109 Absatz 3 Satz 3, 39 Absatz 1 des Hochschulgesetzes einzuhalten.

7. In Artikel 12 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(4) <sup>1</sup>Ist ein Fall nach Artikel 11 Absatz 7 Satz 1 bis 2 eingetreten, kann der Fachschaftsrat auch schriftlich oder elektronisch Wahlen und Abstimmungen durchführen. <sup>2</sup>Artikel 11 Absatz 7 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

8. In Artikel 1 wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

(2a) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Organe nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 und 3, Nr. 2 Var. 4 sowie Nr. 4 und Nr. 8 endet mit der Neuwahl des jeweiligen Organs. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses. <sup>3</sup>Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen Studierendenparlaments. <sup>4</sup>Die Amtszeit eines Referates oder des Fachschaftenreferats endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des jeweiligen Referats.

## **Art. 2 – Übergangsbestimmungen**

(1) Ist eine Regelung in der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates über ein Verfahren nach Artikel 16 Absatz 3a Satz 1 wegen eines der dort genannten Gründe nicht möglich, kann der Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vornehmen.

(2) Ist eine Regelung in der Geschäftsordnung gemäß Artikel 30 Absatz 4 Satz 4 durch einen Beschluss des Plenums wegen eines Grundes nach Artikel 30 Absatz 4 Satz 1 nicht möglich, kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vornehmen.

(3) Ist eine Regelung in der Geschäftsordnung gemäß Artikel 63 Absatz 4 Satz 4 durch einen Beschluss des Plenums wegen eines Grundes nach Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 nicht möglich, kann der Vorstand des Studentischen Sportausschusses eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vornehmen.

## **Art. 3 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 27.10.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des Studierendenparlaments

# **1. Änderungsordnung zur Änderung der Vergabeordnung des Studentischen Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 14.09.2020

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41) und Art. 44 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 (Veröffentlichungsblatt 02/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (Veröffentlichungsblatt 07/2020) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.09.2020 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 22.10.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

## **§ 1 Änderung der Ordnung**

Die Vergabeordnung des Studentischen Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. streiche § 8 Abs. 6 und ergänze in § 8 Abs. 7 den Satz 2 den gleichlautenden Satz ein:  
„Eine Umwandlung nach §9 Abs. 4 bleibt hierbei unberücksichtigt.“
2. ändere die Absätze der Nummerierung des § 8 entsprechend.
3. Ändere § 10 Abs. 1 S. 2 wie folgt:  
„Wer ein Darlehen empfängt, erhält eine Übersicht der Rückzahlungsmodalitäten in Textform.“
4. Ergänze in § 12 den neuen Satz 2:  
„Kann aufgrund einer Eilbedürftigkeit die Prüfung nicht rechtzeitig erfolgen hat diese unverzüglich nach der Auszahlung zu erfolgen.“
5. Ändere § 15 wie folgt:  
„Gegen eine Entscheidung über einen Antrag kann die antragsstellende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. Der Rechtsausschuss des Studierendenparlaments entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über den Widerspruch.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 22.10.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments